

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Heinrich Ebel GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16
BlmSchG**

im Stadtgebiet Arnsberg

Die Heinrich Ebel GmbH & Co. KG, v. d. Ebel Verwaltungsgesellschaft mbH, v. d. Geschäftsführer Frank Kessler mit Sitz in 59757 Arnsberg, Gut Habel 1, hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständige Genehmigungsbehörde, am 30.09.2022 die Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BlmSchG für die Erhöhung der gesprengten Abbaumasse auf 2,5 Mio t/a in der Gemarkung Müschede in der Flur 6 auf den Flurstücken 24, 25, 28 und 29 beantragt.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.1.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde ist nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu rechnen.

Eine Beeinträchtigung der oben genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten.

Erhebliche Luftverunreinigungen und Erschütterungen sind bei Einhaltung der vorgeschlagenen Sprengparametern aus dem sprengtechnischem Gutachten nicht zu erwarten. Durch die Kapazitätserhöhung werden, gemäß dem Prognosebericht für Schallschutz, die relevanten Lärmwerte an den exponierten Aufpunkten eingehalten.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 01.12.2022

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40479-2022-04

Im Auftrag
gez.
Nieder